

eine erhebliche Fahrpraxis als Kraftfahrer besitzen mag, so deutet schon die Breite seiner Schätzung auf eine gewisse Unsicherheit in der Wahrnehmung hin, die, abweichend von der im Kassationsantrag dargelegten Ansicht, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine auf die Aussage dieses Zeugen gestützte Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h als erwiesen feststellen läßt. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß Geschwindigkeitsschätzungen nicht selten ein Maß Ungewißheit in sich bergen, dessen Größe abhängig ist von individuell sehr unterschiedlichen Erfahrungen, Fähigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit der Berufsausbildung) und den jeweiligen Umständen und Situationen, in denen sie vorgenommen werden. Um bei ihrer Verwendung als Beweismittel mögliche Fehlbewertungen zu verhindern, bedarf es einer umfassenden Prüfung dieser Angaben.

Soweit mit dem Kassationsantrag zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit auf die durch den Anprall an den Baum entstandenen Deformierungen an dem Lkw hingewiesen wird, sieht der Senat keine Möglichkeit, allein aus dem den Akten beigefügten Bildmaterial stichhaltige Rückschlüsse auf die Geschwindigkeit zu ziehen, die reichlich 100 m vor dem Anprall an den Baum zum Ausbrechen des Lkw aus seiner Fahrspur führte. Andererseits ist nicht von vornherein absolut auszuschließen, daß ein Sachverständiger die Geschwindigkeit ausgehend von den Anprallfolgen errechnet. Voraussetzung für eine solche Berechnung der Geschwindigkeit ist jedoch mindestens, daß die beschädigten Teile des Lkw dem Gutachter zur Untersuchung bereitgestellt werden können und auch am Ort des Anpralls keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden sind. Abhängig von dem Ergebnis einer solchen Vorprüfung hat das Kreisgericht den Bereichsachverständigen der BdVP zu konsultieren, ob unter den gegebenen Umständen des Verkehrsunfalls und seiner Entstehung die Berechnung der Ausgangsgeschwindigkeit möglich ist.

Wird im Ergebnis einer nachfolgenden Begutachtung die Feststellung getroffen, daß die das Schleudern auslösende Geschwindigkeit deutlich über 40 km/h betragen hat, ist erneut zu prüfen, ob die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Ausdruck einer rücksichtslosen Verletzung von Schutzbestimmungen ist. Nach der bereits erwähnten vorläufigen Stellungnahme erfolgte die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h sowohl wegen des sehr glatten Pflasters als auch wegen des starken Fußgängerverkehrs. Über die Gründe der Begrenzung wird das Kreisgericht Beweis zu erheben haben wie auch darüber, ob nach dort Erfahrungen der Verkehrspolizei die angemessene Geschwindigkeit unter gleichartigen Witterungsbedingungen auf der E-Straße mit einem leeren Lkw W 50 K eventuell sogar noch wesentlich unter der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit liegen müßte. Die auf Grund des Beweisergebnisses zu diesen Fragen getroffenen Feststellungen gewinnen Bedeutung für die Klärung der Frage, ob eine rücksichtslose Verletzung von Schutzbestimmungen vorliegt.

Soweit die Auffassung vertreten wird, daß der Angeklagte rücksichtslos i. S. des § 196 Abs. 3 StGB gehandelt habe, weil er die zugelassene Höchstgeschwindigkeit um ein Drittel überschritten hatte, kann dem nicht gefolgt werden. Allein diese Relation begründet noch nicht rücksichtsloses Verhalten. Erst die zusammenhängende Bewertung der gefahrenen Geschwindigkeit mit den jeweiligen konkreten Umständen, wobei Fahrbahnverhältnisse, Verkehrsdichte, besondere Verkehrssituationen mit einer Vielzahl von Fußgängern, Sichtverhältnisse usw. zu beachten sind, läßt die Beantwortung danach zu, ob rücksichtsloses Verhalten vorliegt.

Nur eine Geschwindigkeit, die in einem krassen Mißverhältnis zu der nach diesen Umständen angemessenen Geschwindigkeit steht, weist darauf hin, daß sie Ausdruck rücksichtsloser Fahrweise ist, vorausgesetzt, daß auch der

Fahrzeugführer sich dieser Umstände bewußt war. Ein solches Mißverhältnis lassen die vorliegenden Umstände noch nicht erkennen. Soweit sich der Kassationsantrag in diesem Zusammenhang auf vorangegangene Verstöße des Angeklagten gegen die StVO bezieht sowie auf Ermahnungen anderer Personen, ist darauf hinzuweisen, daß diese Umstände zwar als taterschwerend i. S. des § 61 StGB zu werten sind, im vorliegenden Fall aber nicht die Anwendung des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB begründen. Sollten die Voraussetzungen dieser Bestimmungen nicht vorliegen, hat es bei der bereits erkannten rechtlichen Beurteilung und Strafzumessung zu verbleiben.

§§ 270, 22 StPO; § 196 StGB.

1. Zu den Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens.

2. Zum Umfang der Sachaufklärung bei fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (hier: Feststellung des Grades der Schuld und exakte Ermittlung der Unfallfolgen).

BG Leipzig, Urteil des Präsidiums vom 1. Februar 1980 — BSK 1/80.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten durch Strafbefehl wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls zu 500 M Geldstrafe verurteilt.

Mit dem Strafbefehl wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, am 26. August 1979 gegen 16.50 Uhr in G. mit seinem Pkw trotz total eingeschränkter Sichtverhältnisse die Fahrt fortgesetzt und auf ein zum Linkseinbiegen eingeordnetes Fahrzeug aufgefahren zu sein, so daß sein Pkw auf die Gegenfahrbahn geschleudert wurde und der sich im Gegenverkehr befindliche Kradfahrer W. dagegenprallte. Dabei zog sich der Geschädigte erhebliche Verletzungen am linken Bein zu.

Gegen den Strafbefehl richtet sich zuungunsten des Beschuldigten der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, daß das Strafbefehlsverfahren nicht einseitig unter dem Aspekt der Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens aufzufassen, sondern in Übereinstimmung mit allen anderen Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens zu handhaben ist. Auch im Strafbefehlsverfahren sind an das Ermittlungsergebnis keine geringeren Anforderungen zu stellen, als in denjenigen Verfahren, in denen eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt wird. Der Umfang des Ermittlungsverfahrens wird folglich auch im Strafbefehlsverfahren von den unabdingbaren Forderungen zur Feststellung der Wahrheit entsprechend den §§ 8, 22, 101 StPO bestimmt. Danach muß der Sachverhalt — wie in anderen Strafverfahren auch — allseitig aufgeklärt sein, und zwar sowohl hinsichtlich der objektiven Schädlichkeit der Tat als auch bezüglich der Schuld des Täters, damit neben der richtigen Einordnung der Tathandlung unter den gesetzlichen Tatbestand auch deren Schweregrad zuverlässig beurteilt werden kann. Nur dann ist eine sichere Grundlage für die Bestimmung einer der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben (vgl. OG, Urteil vom 30. April 1976 - 2b OSK 4/76 - NJ 1976, Heft 14, S. 435).

Das Kreisgericht hat beim Erlass des Strafbefehls übersehen, daß die Voraussetzungen dafür nicht allenthalben erfüllt waren. Als noch nicht geklärt ist die Frage anzusehen, ob der Beschuldigte nur eine Sichtweite von etwa 1 m hatte oder ob diese Sichtweite größer war. Die ebenfalls zur Tatzeit mit ihren Pkws an der Unfallkreuzung anwesenden Verkehrsteilnehmer R. und P. unterlagen den gleichen Witterungs- und Sichtverhältnissen und haben nach ihren Aussagen bedeutend weiter gesehen, die Ver-